

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001
geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch
das Gesetz LGBl Nr 54/2008, wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 Abs 7 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.
2. Im § 51 entfallen die Abs 4 bis 6 und lautet Abs 3:
„(3) Die Zeit eines sonstigen Karenzurlaubes wird mit dem Tag des Wiederantritts des Dienstes
zur Gänze für die Vorrückung wirksam.“
3. Im § 53 Abs 5 wird die Wortfolge „zur Hälfte“ durch die Wortfolge „zur Gänze“ ersetzt.
4. Im § 64 Abs 2 entfällt im letzten Satz die Wortfolge „nach Maßgabe der Bestimmungen über
den Vorrückungstichtag“.
5. § 79 lautet:

„Vorrückungstichtag

§ 79

Der Vorrückungstichtag wird gleichzeitig mit der Aufnahme der oder des Vertragsbediensteten
festgestellt und ergibt sich aus dem Lebensalter der oder des Vertragsbediensteten am Tag
des Beginns des Dienstverhältnisses (§ 10 Abs 2 Z 1):

Lebensalter am Tag des Beginns des Dienstverhältnisses	Vorrückungstichtag = Tag, an dem der Vertragsbedienstete das folgende Lebensalter vollendet hat
bis einschließlich 18 Jahre und sechs Monate	18 Jahre
mehr als 18 Jahre und sechs Monate bis einschließlich 19 Jahre	18 Jahre und zwei Monate
mehr als 19 Jahre bis einschließlich 19 Jahre und sechs Monate	18 Jahre und vier Monate
mehr als 19 Jahre und sechs Monate bis einschließlich 20 Jahre	18 Jahre und fünf Monate
mehr als 20 Jahre bis einschließlich 20 Jahre und sechs Monate	18 Jahre und sieben Monate
mehr als 20 Jahre und sechs Monate bis einschließlich 21 Jahre	18 Jahre und neun Monate
mehr als 21 Jahre bis einschließlich 21 Jahre und sechs Monate	18 Jahre und elf Monate
mehr als 21 Jahre und sechs Monate bis einschließlich 22 Jahre	19 Jahre und ein Monat
mehr als 22 Jahre bis einschließlich 22 Jahre und sechs Monate	19 Jahre und zwei Monate
mehr als 22 Jahre und sechs Monate bis einschließlich 23 Jahre	19 Jahre und vier Monate
mehr als 23 Jahre bis einschließlich 24 Jahre	19 Jahre und sechs Monate
mehr als 24 Jahre bis einschließlich 26 Jahre	19 Jahre und elf Monate
mehr als 26 Jahre bis einschließlich 28 Jahre	20 Jahre und sieben Monate
mehr als 28 Jahre bis einschließlich 30 Jahre	21 Jahre und zwei Monate
mehr als 30 Jahre bis einschließlich 32 Jahre	21 Jahre und neun Monate
mehr als 32 Jahre bis einschließlich 34 Jahre	22 Jahre und vier Monate
mehr als 34 Jahre bis einschließlich 36 Jahre	22 Jahre und elf Monate
mehr als 36 Jahre bis einschließlich 38 Jahre	23 Jahre und sieben Monate
mehr als 38 Jahre bis einschließlich 40 Jahre	24 Jahre und zwei Monate
mehr als 40 Jahre bis einschließlich 42 Jahre	24 Jahre und neun Monate
mehr als 42 Jahre bis einschließlich 44 Jahre	25 Jahre und vier Monate
mehr als 44 Jahre bis einschließlich 46 Jahre	25 Jahre und elf Monate
mehr als 46 Jahre bis einschließlich 48 Jahre	26 Jahre und sieben Monate
mehr als 48 Jahre bis einschließlich 50 Jahre	27 Jahre und zwei Monate

Lebensalter am Tag des Beginns des Dienstverhältnisses	Vorrückungstichtag = Tag, an dem der Vertragsbedienstete das folgende Lebensalter vollendet hat
mehr als 50 Jahre bis einschließlich 52 Jahre	27 Jahre und neun Monate
mehr als 52 Jahre bis einschließlich 54 Jahre	28 Jahre und vier Monate
mehr als 54 Jahre bis einschließlich 56 Jahre	28 Jahre und elf Monate
mehr als 56 Jahre bis einschließlich 58 Jahre	29 Jahre und sieben Monate
mehr als 58 Jahre bis einschließlich 60 Jahre	30 Jahre und zwei Monate
mehr als 60 Jahre bis einschließlich 62 Jahre	30 Jahre und neun Monate
mehr als 62 Jahre	31 Jahre und sechs Monate“

6. Im § 80 entfällt Abs 4 und der letzte Satz des Abs 5.

7. § 104 Abs 2 lautet:

„(2) Zur Dienstzeit im Sinn des Abs 1 zählen die im bestehenden Dienstverhältnis sowie die in einem Ausbildungsverhältnis zur Dienstgeberin zurückgelegte Zeit. Karenzurlaubszeiten gemäß den §§ 50 Abs 4 Z 1 und 53 sowie Karenzzeiten gemäß § 51 Abs 2 sind als Dienstzeit zu rechnen, Zeiten sonstiger Karenzurlaube sind nicht zu berücksichtigen.“

8. Im § 126 Abs 2 entfällt die Z 2 und erhalten die bisherigen Z 3 und 4 die Ziffernbezeichnungen „2.“ und „3.“.

9. Im § 120a werden ersetzt:

9.1. im ersten Satz die Wortfolge „des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes (BMVG)“ durch die Wortfolge „des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)“;

9.2. in den Z 1 bis 5 jeweils die Abkürzung „BMVG“ durch die Abkürzung „BMSVG“.

10. Im § 127 werden die Z 1 bis 50 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 100/2008;
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 146/2008;
3. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 (APSG), BGBl Nr 683, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 56/2005;

4. Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), BGBl Nr 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 77/2007;
5. Bäderhygienegesetz (BHygG), BGBl Nr 254/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
6. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG), BGBl Nr 414/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 35/2007;
7. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2008;
8. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2008;
9. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2008;
10. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl I Nr 100/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 102/2007;
11. Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl I Nr 68/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 118/2008;
12. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinischtechnischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl Nr 460/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 101/2008;
13. Bundesgesetz über die Regelung der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl Nr 102/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 57/2008;
14. Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl I Nr 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
15. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 140/2008;
16. Entwicklungshelfergesetz, BGBl Nr 574/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 61/1997;
17. Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl Nr 340/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
18. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl Nr 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 131/2008;
19. Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl Nr 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2008;
20. Gehaltskassengesetz 1959, BGBl Nr 254, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2004;
21. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl I Nr 108/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 101/2008;
22. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 68/2008;

23. Hausbesorgergesetz, BGBl Nr 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 44/2000;
24. Hebammengesetz (HebG), BGBl Nr 310/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 102/2008;
25. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl I Nr 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 17/2008;
26. Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl Nr 27/1964, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 129/2008;
27. Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG), BGBl Nr 827/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2003;
28. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 76/2007;
29. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), BGBl I Nr 8/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 125/2008;
30. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), BGBl Nr 152, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 129/2008;
31. Landesvertragslehrgesetz 1966, BGBl Nr 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2008;
32. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrgesetz, BGBl Nr 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 147/2008;
33. Mietrechtsgesetz (MRG), BGBl Nr 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2006;
34. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl Nr 221, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2007;
35. Opferfürsorgegesetz, BGBl Nr 183/1947, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 129/2008;
36. Pensionskassengesetz (PKG), BGBl Nr 281/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 107/2007;
37. Reisegebührevorschrift 1955 (RGV), BGBl Nr 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 96/2007;
38. Schauspielergesetz, BGBl Nr 441/1922, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 98/2001;
39. Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl I Nr 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 78/2008;
40. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 113/2006;
41. Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 109/2007;

42. Studienberechtigungsgesetz (StudBerG), BGBl Nr 292/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 136/2001;
43. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 134/2008;
44. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl Nr 330, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
45. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl Nr 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2007;
46. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der ein Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer eingerichtet wird, BGBl Nr 396/1987, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl Nr 902/1995;
47. Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl I Nr 146, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 17/2008;
48. Wohnungseigentumsgesetz, BGBl Nr 149/1948, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl Nr 417/1975;
49. Wohnungseigentumsgesetz 1975 (WEG 1975), BGBl Nr 417, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 142/2000;
50. Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG 2002), BGBl I Nr 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 124/2006;
51. Zivildienstgesetz 1986 (ZDG), BGBl Nr 679, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 2/2008;
52. Zustellgesetz (ZustG), BGBl Nr 200/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2008.“

11. § 128 Abs 3 entfällt.

12. Im § 129 wird angefügt:

„(6) Die §§ 38 Abs 7, 51 Abs 3, 53 Abs 5, 64 Abs 2, 79, 80 Abs 5, 104 Abs 2, 120a, 126 Abs 2 und 127 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... und die Aufhebung der §§ 51 Abs 4 bis 6, 80 Abs 4 und 128 Abs 3 durch das Gesetz LGBl Nr / treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. § 79 ist nur auf Vertragsbedienstete anzuwenden, deren Dienstverhältnis nach diesem Zeitpunkt beginnt.

(7) Der Vorrückungstichtag und die Ermittlung des für den Urlaubsanspruch maßgeblichen Dienstalters (§ 38 Abs 7) von Vertragsbediensteten, deren Dienstverhältnis zur Gemeinde vor dem im Abs 6 festgelegten Zeitpunkt begonnen hat, bleiben unverändert. Werden solche Vertragsbedienstete

1. aus der Entlohnungsgruppe a in eine niedrigere Entlohnungsgruppe überstellt, ist das bisherige Dienstalter um vier Jahre zu erhöhen;
2. von einer niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe a überstellt, ist das bisherige Dienstalter um vier Jahre zu vermindern.

(8) Bei Vertragsbediensteten gemäß Abs 7 gelten für die Berechnung der Jubiläumszuwendung abweichend von § 104 Abs 2 folgende Zeiten als Dienstzeit:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der Karenzzeiten gemäß § 51 Abs 2. Die nach dem im Abs 6 festgelegten Zeitpunkt zurückgelegten Karenzurlaubszeiten gelten mit Ausnahme von Karenzurlaubszeiten gemäß den §§ 50 Abs 4 Z 1 und 53 sowie von Karenzen gemäß § 51 Abs 2 nicht als Dienstzeit;
2. die im § 79 Abs 2 in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl/..... angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind;
3. die in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Gesetzesvorlage zur Änderung des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 enthält Neuregelungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages und die Berücksichtigung von Karenzurlaubszeiten für zeitabhängige Rechte unter dem Gesichtspunkt einer möglichst weitgehenden Vereinfachung der Vollziehung.

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungsstichtages (§ 79) orientieren sich am bundesgesetzlichen Regelungsvorbild (§ 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, und zwar im wesentlichen in der vor der Novelle BGBl Nr 297/1995 geltenden Fassung) und sind an Umfang, Kasuistik und Komplexität kaum zu übertreffen. Kurz zusammengefasst und stark vereinfacht ausgedrückt sehen sie vor, dass die im öffentlichen Dienst nach dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Zeiten zur Gänze und alle anderen Zeiten zur Hälfte angerechnet werden. Einerseits stellt die Vollziehung hohe Anforderungen an die befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden, andererseits ist es den einzelnen Bediensteten ohne Inanspruchnahme professioneller Hilfe kaum möglich, die korrekte Ermittlung ihrer jeweiligen Vorrückungsstichtage zu überprüfen. Insbesondere die Ermittlung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten und die Beschaffung der notwendigen Belege ist oftmals zeitaufwändig und mühevoll, vor allem bei Bediensteten, die gleichgestellte Zeiten bei ausländischen Gebietskörperschaften zurückgelegt haben. Ob diesem Aufwand tatsächlich eine erhöhte Einzelfallgerechtigkeit gegenübersteht, ist schwer nachzuprüfen und kann angesichts der spezifischen Anforderungen des Gemeindedienstes zumindest bezweifelt werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Berechnung des Vorrückungsstichtages gänzlich neu zu regeln und die bisher anzutreffende Kasuistik durch ein ausschließlich am Lebensalter der neu eintretenden Bediensteten orientiertes System zu ersetzen. Die Ermittlung des Vorrückungsstichtages setzt nur mehr die Kenntnis des Geburtsdatums und des Datums des Dienst Eintritts voraus. Die vorgeschlagene Tabelle (Z 6) bewirkt durchgehend eine Berücksichtigung von ca 70 % der Vordienstzeiten. Auch für Personen mit einem höheren Lebensalter und dementsprechend höherer Berufserfahrung eröffnet sich so beim Wechsel in den Gemeindedienst die Aussicht auf eine attraktive Besoldungslaufbahn.

Ergänzend wird vorgeschlagen, in Zukunft alle Karenzurlaubszeiten mit dem Dienstantritt zur Gänze wieder für die Vorrückung wirksam werden zu lassen (Z 2 und 3). Auch diese Maßnahme soll den Vollziehungsaufwand vermindern.

2. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 B-VG. Art 21 Abs 4 B-VG sieht vor, dass die Möglichkeit des Wechsels zwischen dem Dienst beim Bund, bei den

Ländern, bei den Gemeinden und bei den Gemeindeverbänden den öffentlich Bediensteten jederzeit gewahrt bleiben muss. Gesetzliche Bestimmungen, wonach die Anrechnung von Dienstzeiten davon abhängig unterschiedlich erfolgt, ob sie beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband zurückgelegt worden sind, sind unzulässig. Diesen Vorgaben trägt der Entwurf Rechnung, da die Art der Vordienstzeiten keinerlei Auswirkungen mehr auf die Berechnung des Vorrückungsstichtages hat; dieser ergibt sich in Hinkunft ausschließlich aus dem Lebensalter der Bediensteten im Zeitpunkt des Dienst Eintritts.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die neue Berechnung des Vorrückungsstichtages bewirkt eine völlige Gleichstellung aller im Ausland verbrachten Zeiten und ist daher gemeinschaftsrechtskonform. Da unabhängig vom Lebensalter ein annähernd gleichbleibender Prozentsatz der Vordienstzeiten berücksichtigt wird (ca 70 %), ist auch keine Gefahr einer Altersdiskriminierung, die nach der Richtlinie 2000/78/EG untersagt ist, gegeben.

4. Kosten:

Die bisher geltenden Bestimmungen zur Ermittlung des Vorrückungsstichtages haben in der Praxis zu einer Anrechnung von 50 bis 100 % der Vordienstzeiten geführt, wobei eine langjährige Pauschalbetrachtung zu einem groben Durchschnittswert von ca 75 % führt. Es wird daher davon ausgegangen, dass das neue System, das eine Anrechnung von ca 70 % der Vordienstzeiten vorsieht, für die Gemeinden im Großen und Ganzen kostenneutral sein wird. Die wesentliche Vereinfachung der Ermittlung sollte sich kostendämpfend auswirken.

Für das Land oder den Bund sind keine Mehrkosten zu erwarten.

5. Gender-Mainstreaming:

Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages werden in Hinkunft Zeiten, in denen die Berufsausübung zu Gunsten familiärer Betreuungsaufgaben unterbrochen war, in gleicher Weise berücksichtigt wie alle anderen Zeiten. Diese Gleichstellung kann eine wesentliche Erleichterung für Frauen bewirken, die nach einer längeren Berufsunterbrechung (wieder) in das Erwerbsleben zurückkehren wollen.

Auch die Vollanrechnung von Karenzurlaubszeiten zur Kinderbetreuung sowohl für die Vorrückung als auch für die Jubiläumswendung begünstigt auf Grund der gesellschaftlichen Aufgabenverteilung tendenziell eher Frauen. Sie kann aber auch Väter ermutigen, in verstärktem Ausmaß Betreuungsaufgaben zu übernehmen.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Bundeskanzleramt hat im Hinblick auf die vereinfachte Berechnung des Vorrückungstages verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, da die pauschale Anrechnung von ca 70 % der nach dem 18. Lebensjahr gelegenen Zeiten als Vordienstzeit unsachlich sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch die bisherige (dem Bundesrecht entnommene) Rechtslage auf die vom Bundeskanzleramt als Sachlichkeitsmaßstab angesehenen Gesichtspunkte (Berücksichtigung des Ausmaßes und der Einschlägigkeit der Berufserfahrung) nicht Bedacht nimmt. Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft verbracht worden sind, werden derzeit ohne jede Bedachtnahme auf die Einschlägigkeit oder die Verwertbarkeit der dort gewonnenen Erfahrungen zur Gänze angerechnet, Zeiten in der Privatwirtschaft (auch solche, die etwa der künftigen Verwendung im Gemeindedienst vergleichbar waren) dagegen im Regelfall nur zur Hälfte. Weiters werden auch im Dienstrecht der Landesvertragsbediensteten Vordienstzeiten pauschal angerechnet (§ 54 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000), ohne dass dagegen verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Nicht nachvollziehbar sind auch die Einwände gegen das stichtagsartige Abstellen auf den Geburtstag als maßgebliches Kriterium für das Ausmaß der Vordienstzeitenanrechnung. Jede auf den Geburtstag abstellende Stichtagsregelung hat zur Folge, dass Personen, die ein auch nur geringfügig verschiedenes Lebensalter haben, sehr unterschiedliche Rechtsfolgen treffen können. Dies wurde vom Bundesgesetzgeber etwa bei der Gestaltung des harmonisierten Pensionsrechtes offenbar für unbedenklich erachtet (vgl § 1 Abs 4 des Allgemeinen Pensionsgesetzes, der den Anwendungsbe- reich auf Personen eingrenzt, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren worden ist).

Die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten kritisiert, dass für den Anspruch auf die Jubiläumszuwendung (Z 7, § 104) im Unterschied zur geltenden Rechtslage keine Vordienstzeiten mehr berücksichtigt werden, und regt eine dem § 111 Abs 2 des Salzburger Landes-Beamten-gesetzes 1987 vergleichbare Bestimmung an (Berücksichtigung bestimmter Vordienstzeiten auf Antrag der oder des Bediensteten). Eine solche Einzelfallregelung stellt jedoch ähnlich hohe Anforderungen an die mit der Personalverwaltung befassten Bediensteten wie das bestehende Vorrückungstichtagsrecht. Das angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung wäre daher gefährdet, wenn dem Anliegen der Gewerkschaft Rechnung getragen wird. Daher wird an der im Entwurf vorgesehenen Regelung, die eine ausschließliche Berücksichtigung der Gemeindedienstzeiten (und verschiedener Karenz- bzw Karenzurlaubszeiten) vorsieht, unverändert festgehalten.

Weitere Einwände sind gegen das Vorhaben nicht erhoben worden.

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Diese Bestimmung regelt derzeit die Ausgleichung des derzeit noch geltenden sog „Überstellungsverlustes“ in der Entlohnungsgruppe a (§ 79 Abs 2 letzter Satz, Abzug von vier Jahren bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages) im Zusammenhang mit der Berechnung des zustehenden Urlaubsausmaßes. Da es in Hinkunft keinen Überstellungsverlust mehr geben wird, ist auch keine ergänzende Bestimmung im Zusammenhang mit dem Erholungsurlaubsanspruch mehr erforderlich. Für Bedienstete, die im „alten“ System bleiben, sieht die Z 10 Übergangsbestimmungen vor (unveränderter Urlaubstichtag).

Zu den Z 2 und 3:

Derzeit werden die nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Väter-Karenzgesetz gesetzlich zustehenden Karenzzeiten zur Gänze für alle zeitabhängigen Rechte wirksam (§ 51 Abs 2). Sonstige Karenzurlaube zum Zweck der Kindererziehung bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes und zur Pflege eines Kindes mit Behinderung werden nach dem Dienstantritt zur Hälfte für die Vorrückung wirksam (§§ 51 Abs 2 und 53 Abs 5). Für weitere Karenzurlaube sehen die Abs 4 bis 6 des § 51 umfangreiche und stark kasuistische Bestimmungen vor, die zur Vollanrechnung von bestimmten Zeiten führen können. Mit Ausnahme von Karenzzeiten und Karenzurlauben zur Kinderbetreuung kommt diesen Bestimmungen jedoch im Gemeindedienst nur eine marginale praktische Bedeutung zu.

Die Bestimmungen über die Auswirkungen der Karenzurlaube auf zeitabhängige Rechte werden daher stark vereinfacht:

- Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und dem Väter-Karenzgesetz bleiben weiterhin für alle zeitabhängigen Rechte voll wirksam (dh auch für die Ansprüche auf Erholungsurlaub, Jubiläumszuwendung und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie die Kündigungsfristen);
- Karenzurlaube zur Kindererziehung (§ 50 Abs 4 Z 1) und zur Betreuung eines behinderten Kindes werden für die Vorrückung sowie für die Ansprüche auf Erholungsurlaub und Jubiläumszuwendung zur Gänze wirksam, haben aber auf die sonstigen zeitabhängigen Rechte keine Auswirkung (vgl auch die ergänzende Bestimmung zur Jubiläumszuwendung in der Z 7);
- Sonstige Karenzurlaube werden für die Vorrückung und für den Anspruch auf Erholungsurlaub zur Gänze wirksam und haben auf die weiteren zeitabhängigen Rechte keine Auswirkung.

Zu Z 4:

Vertragsbedienstete werden bei der Anstellung grundsätzlich in die niedrigste für ihre Entlohnungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht. Die Gemeinde kann jedoch aus dienstlichen Gründen eine Einreihung in eine höhere Dienstklasse vornehmen, wobei nach der geltenden Rechtslage auch auf die Bestimmungen über den Vorrückungstichtag (im Sinn einer Berücksichtigung bestimmter Vortätigkeiten oder Ausbildungen) Bedacht zu nehmen ist. Da sich in Hinkunft der Vorrückungstichtag ausschließlich aus dem Lebensalter im Zeitpunkt des Dienst Eintritts ergibt, können diese Bestimmungen auch keine Relevanz bei der Frage der höheren Einreihung von Bediensteten mehr haben. Die entsprechende Wortfolge soll daher entfallen.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung enthält die eingangs beschriebene Vereinfachung der Ermittlung des Vorrückungstichtages. An die Stelle der detaillierten Erhebung des bisherigen Lebenslaufes einer oder eines neuen Bediensteten und der nachfolgenden Voll- oder Halbanrechnung der zurückgelegten Zeiten tritt eine Tabelle, in der jedem Lebensalter im Zeitpunkt des Dienst Eintritts ein konkreter Vorrückungstichtag zugeordnet ist. Dadurch wird eine pauschale Anrechnung von ca 70 % aller nach dem 18. Geburtstag liegenden Vordienstzeiten bewirkt, alle Zeiten werden dabei gleich gewertet. Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass im Hinblick auf die vielfältigen und auch stark unterschiedlichen Anforderungen an Gemeindemitarbeiterinnen und -mitarbeiter einheitliche, für alle Verwendungen zutreffenden Aussagen über den Wert bestimmter Vordienstzeiten gar nicht möglich sind. Die bisher geltenden Bestimmungen bewerten dagegen Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften grundsätzlich höher als sonstige Zeiten, obwohl dafür in vielen Verwendungen keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist. Anstelle aber die ohnehin schon komplexe Regelung durch eine noch komplexere Einzelfallberücksichtigung zu ersetzen, wird eine vereinfachende Pauschalanrechnung vorgeschlagen.

Zu Z 6:

Auch im Zusammenhang mit der Überstellung sind bisher Bestimmungen vorgesehen, die im Zusammenhang mit dem Abzug von vier Vordienstzeitenjahren bei Bediensteten der Entlohnungsgruppe a stehen (vgl die Erläuterungen zu Z 1). Da es in Hinkunft keine Unterschiede in der Ermittlung des Vorrückungstichtages bei einzelnen Entlohnungsgruppen mehr gegen soll, können auch hier die darauf Bezug nehmenden Regelungen entfallen. In der Z 10 wird durch entsprechendes Übergangsrecht dafür Vorsorge getroffen, dass bei Bediensteten, deren Vorrückungstichtag nach dem alten System ermittelt worden ist, bei einer Überstellung aus der Entlohnungsgruppe a in eine andere Entlohnungsgruppe die bisher im § 80 vorgesehene Verbesserung des Vorrückungstichtages vorgenommen wird.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der in den Z 2 und 3 geänderten Anrechnung von Karenzurlaubszeiten. Karenzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979 und nach dem Väter-Karenzgesetz sind bereits jetzt für alle zeitabhängigen Rechte, dh auch für den Anspruch auf Jubiläumszuwendung, wirksam. Karenzurlaube zum Zweck der Kinderbetreuung und zur Betreuung eines behinderten Kindes sollen im Unterschied zu anderen Karenzurlauben zur Gänze auch für den Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung wirksam werden.

Zu Z 8:

Die volle Berücksichtigung von Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft war bisher nur mit Genehmigung der Landesregierung möglich. Die geänderte Ermittlung des Vorrückungstichtages macht auch diesen Genehmigungsvorbehalt obsolet.

Zu Z 9:

Die Bezeichnung des Gesetzes wird an die durch das Gesetz BGBl I Nr 102/2007 vorgenommene Änderung angepasst.

Zu Z 10:

Die Rechtsentwicklung auf Bundesebene wird für den Anwendungsbereich des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 nachvollzogen.

Zu Z 11:

§ 128 Abs 3 enthält eine ursprünglich im Art IX Abs 7 des Gesetzes LGBl Nr 29/1999 enthaltene Übergangsbestimmung, die nun durch die vereinfachte Ermittlung des Vorrückungstichtages entfallen kann.

Zu Z 12:

Das Vorhaben soll möglichst unverzüglich in Kraft treten. Aus den neuen Bestimmungen über die Ermittlung des Vorrückungstichtages für neu eintretende Bedienstete sollen sich keine negativen Auswirkungen für bereits im Dienststand befindliche Bedienstete ergeben. Daher sehen die in den Abs 7 und 8 enthaltenen Übergangsbestimmungen die Weitergeltung der relevanten Teile der durch die Novelle aufgehobenen Rechtsvorschriften für diesen Personenkreis vor. Die Besserstellung von Bediensteten, die einen Karenzurlaub in Anspruch nehmen, soll auch für jene Personen gelten, die bereits Vertragsbedienstete sind, da eine unterschiedliche Behandlung in diesem Punkt sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.